

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Josef Mense, Steider Straße 102, 48499 Salzbergen, plant auf den Flurstück 207 der Flur 14, Gemarkung Salzbergen, die Aufstockung der Tierzahlen im vorhandenen Legehennenstall von 10.000 auf 13.894 Plätze und die Erhöhung des vorhandenen Abluftturms auf 10 m, die Nutzungsänderung eines vorhandenen Wirtschaftsgebäudes zum Legehennenstall mit 1.920 Plätzen und den Anbau eines Scharraums. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 15.814 Legehennen-, 250 Bullen- und 80 Kälberplätzen haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Der Standort für das Grundzentrum der Gemeinde Salzbergen ist rd. 1,3 km vom Vorhabenstandort in Salzbergen festgelegt.

Eine Betroffenheit des FFH-Gebiet Nr. 064 „Gutswald Stover“ (Lage: ca. 750 m östlich) sowie des Naturschutzgebietes „Steider Keienvenn“ (Lage: ca. 400 m nordwestlich) ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus ist eine Betroffenheit der in der Nähe befindlichen Wallhecken nicht gegeben, da diese durch das Vorhaben nicht überplant werden.

Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Im Plangebiet befindet sich der Grundwasserkörper 928_23 „Niederung der Vechte rechts“, der sich aufgrund der Nitratbelastung in einem schlechten chemischen Zustand befindet. Das Vorhaben hat jedoch keinen Einfluss auf den Zustand des Grundwasserkörpers, sodass keine potentielle Betroffenheit bzw. nachteilige Beeinflussung von Gebieten, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, gegeben ist.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 17.11.2020

Landkreis Emsland
Der Landrat